

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 69 (1991)
Heft: 4

Artikel: Partnerschaft ohne Trauschein nur mit Vertrag
Autor: Frösch-Suter, Trudy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-723502>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

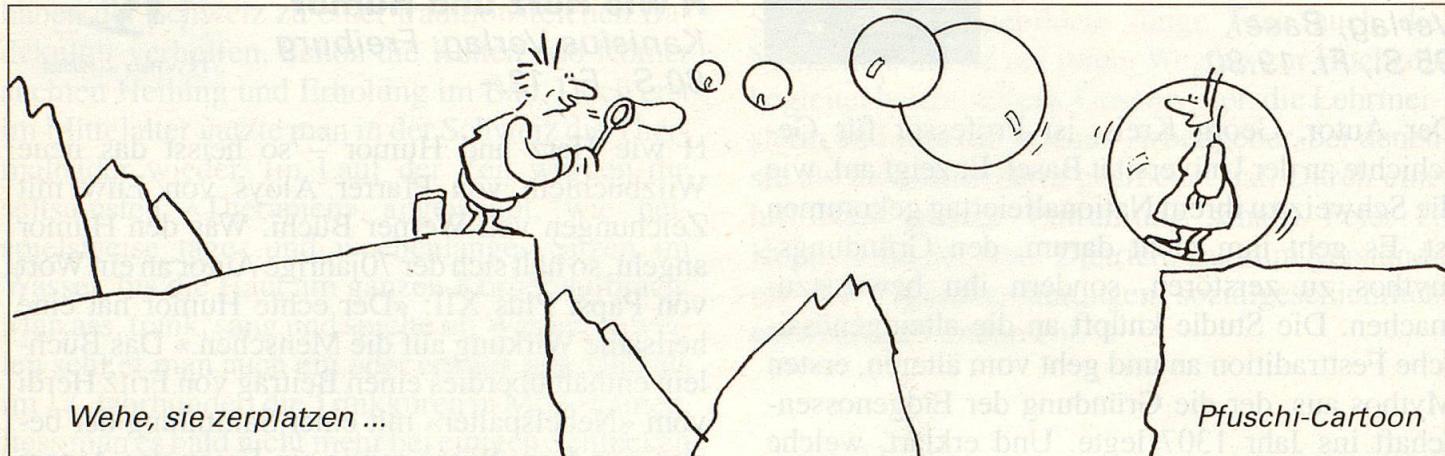
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Partnerschaft ohne Trauschein nur mit Vertrag



Der Brief einer Abonnentin an den Ratgeber «Rund ums Geld» soll Anlass sein, einmal über ein aktuelles Thema zu schreiben, welches weitgehend tabuisiert ist: Das Konkubinat – das Zusammenleben ohne Ehe-Ring.

Frau Ida Meitz (Name geändert) schreibt: *Mein Freund (70) und ich (68) haben uns entschlossen, im nächsten Jahr zusammenzuziehen. Ich komme seinem Wunsch entgegen, zu ihm zu ziehen. Seine Kinder und Enkel wohnen am selben Ort, und Platz wäre in seiner Wohnung genug vorhanden. Nun meine Fragen: Wie geht es mit der Kostenaufteilung? Ich stehe mit meinem Einkommen etwas besser da als mein Freund. Wir sind beide verwitwet, ich habe keine Kinder. Da seine Kinder berufstätig sind, habe ich etliche Hausarbeiten (Wäsche) schon übernommen. Ich habe eine neue, grosszügig eingerichtete 2-Zimmer-Wohnung. Wie macht man es mit der Einrichtung. Ich möchte natürlich auch ein paar von meinen Sachen mitnehmen.*

Es wird zu wenig über Geld geredet

Wenn solche Fragen an mich als Budgetberaterin gelangen, befasse ich mich nicht mit ethischen, moralischen oder pastoralen Fragen, sondern konzentriere mich auf die wirtschaftliche Seite der Ratsuchenden, die in einer Partnerschaft zusammenleben möchten. Leider, leider, das muss klar gesagt werden, reden die meisten Paare (auch zukünftige Ehe-

leute!) viel zu wenig über Geld, über sicher eintreffende Finanzfragen, über entstehende Probleme rund ums Geld. Waren es noch vor 10 bis 15 Jahren vorwiegend junge Leute, die im Konkubinat (kein schönes Wort!) lebten, sind es in letzter Zeit immer häufiger auch Senioren, die sich darüber «Was die Leute wohl dazu sagen werden» hinwegsetzen, des Alleinseins müde sind und sich zur Zweisamkeit entschliessen.

Wirtschaftliche Vorteile des Konkubinats

Verschiedenste Gründe können mitspielen, dass das freie Zusammenleben im Alter einer Ehe vorgezogen wird. Wohl einer der Hauptgründe dürften die wirtschaftlichen Vorteile des Konkubinats sein. Die Rechnung ist schnell gemacht:

1. Eine Ehepaarrente (Maximum) beträgt monatlich Fr. 2400.–. 2 mal eine Einzelrente = 2 mal Fr. 1600.– = Fr. 3200.–. Ehepaare werden nach dem Gesamtvermögen besteuert, zwei Einzelpersonen bezahlen weniger Steuern, da sie in einer tieferen Progression figurieren.
2. Jeder Partner behält sein eigenes Geld und kann damit nach freiem Gutdünken disponieren. Dieser Punkt ist besonders für verwitwete Frauen sehr wichtig. Hat zum Beispiel eine ehemalige «Nur»-Hausfrau nach dem Tode ihres Gatten entsprechende finanzielle Freiheiten, wird sie sich kaum mehr an eine erneute Abhängigkeit gewöhnen wollen.

3. Sind Kinder vorhanden, akzeptieren diese einen Freund, eine Freundin viel leichter als einen neuen Elternteil. Seine Familie, seine Vergangenheit kann niemand abschütteln.

4. Die Kosten für die Wohnung und den Haushalt werden geteilt.

Die Partnerin ist keine «Haushälterin ohne Lohn»

Aus meiner Erfahrung heraus möchte ich sagen, dass eine Frau beim freien Zusammenleben ein grösseres Wagnis eingeht als der Mann. Meistens bekommt ja der Mann eine liebe Haushälterin, die keinen Lohn beansprucht, bei Teilung der übrigen Kosten. Und genau hier entstehen früher oder später Differenzen, Meinungsverschiedenheiten. Durch die rosarote Brille der ersten Verliebtheit – aus Einsamkeitsgefühlen heraus – sieht im Anfang alles zufriedenstellend aus. Bis dem einen oder andern mit der Zeit die Augen aufgehen. So berichtet Frau Klara:

Mein Freund wohnt nun seit vier Jahren bei mir und hat mir noch nie Kostgeld bezahlt. Werktags isst er auswärts, doch besorge ich ihm seinen grossen Wäscheanfall. Auch benützt er sämtliche Körperpflegemittel im Badezimmer von mir. Wieviel kann ich verlangen?

Frau Miranda ist in einer ähnlichen Situation, fühlt sie sich doch nach einem «Ehejahr ohne Ring» ausgenützt. Ihr Freund verlangt nicht nur die genaue hälftige Kostenbeteiligung an sämtlichen Wohnkosten inkl. Telefongespräche (er braucht das Telefon geschäftlich viel mehr), sondern gibt ihr als seinen «Essensanteil» gerade Fr. 300.– für alles übrige. Am Telefon beklagt sich Frau Mina, deren eheähnliches Verhältnis ein abruptes Ende gefunden hat, darüber, dass ihr Freund von ihr Fr. 3000.– zurückverlange für die gemeinsame Amerikareise. Dabei habe er gratis bei ihr gewohnt und die Essens- und Wäschekosten mit lumpigen Fr. 200.– abgegolten. Ob sie ihm die Fr. 3000.– wirklich zurückzuerstatten müsse, fragt die enttäuschte «Konkubine». Man heiratet also aus unterschiedlichsten Gründen im Alter nicht mehr so schnell und leicht. Unsere Sitten und Gebräuche haben sich gelockert, die Kirche und ihre Gesetze spielen bei sehr vielen Menschen heute nicht mehr die Rolle von einst.

Drum prüfe, wer sich bindet...

Als Budgetberaterin empfehle ich AHV-Teenagern,

welche auf Liebeswolken schweben – welch unerhörtes Glück, dass so etwas im Alter noch geschehen kann –, vor dem Zusammenziehen erst einmal gemeinsame Ferien zu verbringen. Zweitens würde ich jedem anraten, vorerst die eigene Wohnung oder das eigene Haus nicht aufzugeben. Beim Mühle-Spiel sagt man dem: «Eine Figgi und eine Mühle haben». Nicht schlecht! Drittens: Ist es soweit, dass man miteinander leben möchte, soll vorher genau besprochen werden, wie und wer bezahlt was. Niemals sollen die Einkünfte zusammengelegt werden. Jedes behält sein Geld und disponiert damit nach Abzug seines Anteils an die Haushaltkosten selbst. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dass die von der Hausfrau erbrachte Arbeitsleistung angemessen entschädigt wird. Vergessen wir nie, dass in einem Konkubinatsverhältnis die Frau keinerlei gesetzlichen Schutz geniesst. So muss sie sich, wenn sie in der Wohnung oder im Haus des Partners wohnt, bei dessen Tod ausweisen (mit Belegen, welche Dinge im Haushalt ihr persönlich gehören). Erben sind die Verwandten und nicht die Freundin (in den seltensten Fällen wird diese im Testament bedacht). Liebe ist leicht, das Zusammenleben schwer! Folgende Empfehlungen sollten beim «Zusammenleben ohne Ring» beachtet werden:

1. Einkommen nicht zusammenlegen. Jeder Partner verwaltet sein Einkommen und sein Vermögen selbst. Er bestreitet daraus seine persönlichen Auslagen und die miteinander abgesprochenen Leistungen für den gemeinsamen Lebensunterhalt.
2. Vereinbaren Sie schriftlich, wer im Falle einer Trennung auszieht, da der Mietvertrag in der Regel von beiden Mietern unterschrieben wird. Legen Sie fest, wer die Miete und die Nebenkosten (Heizung, Strom, Telefon, TV usw.) bezahlt. Der Mietvertrag muss in der Regel von beiden Mietern unterschrieben werden. Die Kosten werden meistens geteilt.
3. Selbst wenn eine spätere Heirat vorgesehen ist, soll unbedingt ein genaues Inventar erstellt werden. Dieses enthält alle Angaben über den eingebrachten Hausrat, Quittungen und Belege für sämtliche Anschaffungen sind stets auf den Namen des Käufers auszustellen. Tragen Sie diese Käufe im Inventar nach. Unterschreiben Sie mit Ihrem Partner die beiden Inventare (Doppel).
4. Wird die Hausarbeit nicht hälftig geteilt, sollte es für den Mann selbstverständlich sein, einen höheren Anteil an die Haushaltkosten zu bezahlen. Der höhere Anteil des Mannes kann zum Beispiel

HOTEL
BRELLI

CH-7050 Arosa · Tel. 081-311208

Das **Senioren-Hotel** von Arosa, wo man sich richtig wohl fühlt, nur wenige Minuten von Bahnhof und Bergbahnen entfernt, mit einmaligem Ausblick auf die Aroser Berge.

Senioren-Preise (alles inbegriffen)

Zimmer mit Dusche/WC, Tel., Radio + TV-Anschluss	Fr. 59.-
Halbpension	Fr. 70.-
Vollpension	Fr. 70.-

Termin: 14. Juni – 20. Oktober 1991
7. Dezember – 21. Dezember 1991

Senioren-Wanderwochen Fr. 430.-

Die windgeschützte Aroser Bergschale mit den duftenden Tannenwäldern bietet Ihnen eine faszinierende Landschaft für Spaziergänge und Wanderungen abseits von Hast und Lärm.

Coupon Senden Sie mir kostenlos Arosa- und Hotelprospekt mit Preisliste.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

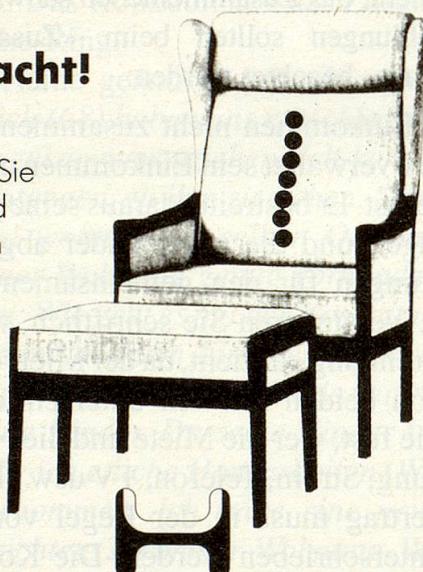
**Aufstehen
leicht gemacht!**

«Riposo»

ist der Sessel, der Sie bequem sitzen und mühelos aufstehen lässt. Dank eingebauter Lendenwirbel-Stütze und idealer Höhe, Form und Verarbeitung.

«Riposo»

gibt's auch als komfortable Sofas, 2- und 3plätzige. Erhältlich in Möbelgeschäften. Verlangen Sie Prospekte mit dem angefügten Talon _____



**Hindermann & Co. AG
beim Bahnhof
8832 Wollerau**

Tel. 01-784 88 11

**ÜBER
PLUS DE
PIU DI**

**75 JAHRE
ANS
ANNI**

Name: _____

Adresse: _____

darin bestehen, dass er für die gesamten Haushalt-kosten (Nahrung, Wasch- und Putzmittel usw.) aufkommt (bei geteilten Wohnkosten). 5. Sämtliche Geldgeschäfte untereinander werden schriftlich festgelegt. Wer seinem Partner Geld lehnt, soll dafür eine Quittung bekommen, es sei denn, er mache ein Geschenk. Bedenken Sie: Geschenke können nicht zurückgefordert werden (nur bei Verlöbnis). Man kann dies jedoch in einem Vertrag anders festlegen. 6. Da die Frau beim Konkubinat keinen gesetzlichen Schutz – wie eine Ehefrau – geniesst (AHV, Pension, Erbgang), sollte sie sich besonders gut überlegen, ob sie mit einem Partner in freier Ehe zusammenleben will (Doppelbelastung Beruf/Haushalt). 7. Nimmt die Frau den Mann in ihrem Haushalt auf, ist oft ein Pensionspreis die beste Lösung. Die Höhe des Kostgeldes (Haushaltbeitrag) richtet sich nach den Verhältnissen der Partner. Richtlinien sind bei den Budgetberatungsstellen erhältlich.

Es ist gut, einen Vertrag zu haben und ihn nicht zu brauchen

Liebe Leserinnen und Leser, Sie finden vielleicht, ich male etwas zu schwarz. Als Budgetberaterin lese und höre ich zugegebenermaßen meist nur von den negativen Auswirkungen des Konkubinats. Sind die Partner gar im fortgeschrittenen Alter, steckt bei dem einen oder anderen meist auch noch der Gedanke an die «Versorgung bei Krankheit oder Pflege» dahinter und – das sei klar ausgedrückt – die finanziellen Einsparungen. Man hat jedoch die Freiheit, problemlos auseinanderzugehen. Die Gerichte haben sich vermehrt mit «Konkubinatsstreitigkeiten» zu befassen, weil eben nicht von Anfang an die wichtigsten Punkte finanzieller Art schriftlich festgelegt wurden. Es ist gut, einen Vertrag zu haben und ihn nicht zu brauchen. Es ist aber nicht gut, keinen Vertrag zu haben, wenn man ihn braucht! *Trudy Frösch-Suter*

Gegen Einsendung von Fr. 10.– und einem an sich selber adressierten und frankierten Couvert C5 (226 x 162 mm) erhalten die Leser der «Zeitlupe» Unterlagen für das Konkubinat mit Inventarblättern, einem Muster für einen Konkubinatsvertrag und einem Budgetschema.

Bestellungen sind zu richten an:

**Zeitlupe, Sekretariat, Postfach 642,
8027 Zürich**